

N i e d e r s c h r i f t
über die 7. Sitzung der Gemeindevertretung in der
Legislaturperiode 2021/2026 vom 07.04.2022

Anwesende:

Von der Gemeindevertretung:

Wießmann, Edwin (ÜWG)
Grünewald, Thomas (SPD)
Gücklhorn, Tobias (ÜWG)
Heß, Christian (CDU)
Fischer, Kai (ÜWG)
Hartmann, Isabell (SPD)
Kabel, Elke (SPD)
Lorz, Ludwig (SPD)
Müller, Sylvia (ÜWG)
Ott, Marcel (SPD)
Putz, Markus (CDU)
Raab, Christoph (ÜWG)
Raab, Georg (ÜWG)
Raitz, Ullrich (ÜWG)
Rexroth, Nina (SPD)
Schäfer, Ulrich (SPD)

Vom Gemeindevorstand:

Olt, Uwe
Schindler, Tassilo
Beck, Anette
Fügen, Bernd
Jagel, Thorsten
Raitz, Harald
Stier, Edmund

Schriftführer:

Martel, Vitali

Entschuldigt fehlten:

Beck, Jürgen (SPD)
Bausch, Michael (SPD)
Freudenberger, Steffen (ÜWG)
Greim, Philipp (ÜWG)
Hartmann, Gabriel (CDU)
Kapaun, Manuel (CDU)
Martin, Markus (CDU)
Morgenroth, Bernd (SPD)
Paulus, Bernd (ÜWG)
Raitz, David (ÜWG)
Schäfer, Jürgen (ÜWG)
Siebenlist, Alexander (SPD)
Stapp, Rüdiger (ÜWG)
Verst, Christian (CDU)
Voit, Holger (CDU)
Armbrust, Bernd
Eckert, Christoph
Paul, Stefan

Truschina, Andreas

Gäste:

Gemeindebrandinspektor Ingo Jäckel

Stellvertretender Gemeindebrandinspektor Claus Nöske

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Edwin Wießmann eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Die Gemeindevertretung verhandelt sodann nach folgender einvernehmlich festgestellter

T a g e s o r d n u n g:

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach vom 07.02.2022
2. Mitteilungen und Anfragen
 - 2.1 Haushalt 2022 (MI-15/2022)
 - 2.2 Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung mit Hessen Mobil in Bezug auf die L 3259 OD Seckmauern (MI-16/2022)
 - 2.3 Gemeinsame JHV der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach (MI-17/2022)
 - 2.4 Baugebiet "Maintalblick" (MI-18/2022)
 - 2.5 Bebauungsplan "Im Klängenacker IV" (MI-19/2022)
 - 2.6 Sanierung und Ausbau des Hofhauses in Rimhorn - Einweihung und Inbetriebnahme (MI-20/2022)
 - 2.7 Gründung des Landschaftspflegeverbandes Odenwaldkreis e.V. (MI-21/2022)
 - 2.8 Ukraine-Krise und ihre regionalen Auswirkungen (MI-22/2022)
 - 2.9 Neuer Dorfladen in Lützel-Wiebelsbach (MI-23/2022)
 - 2.10 Sanierung der OD Rimhorn - vorgreifliche Kanalbaumaßnahmen (MI-24/2022)
 - 2.11 Neue Förderperiode "Leader" 2023 - 2027 (MI-25/2022)
 - 2.12 Neubau der Kita in Seckmauern (MI-26/2022)
 - 2.13 Ankauf eines Spielgerätes für den Spielplatz am Festplatz Seckmauern (MI-27/2022)
 - 2.14 Instandsetzung des Höhenfeldweges in Lützel-Wiebelsbach (MI-28/2022)
 - 2.15 Genehmigung des Haushaltes 2022 (MI-29/2022)
3. Bericht zur Lage der Feuerwehr durch den Gemeindebrandinspektor (VL-71/2022)
4. Festlegung eines Termins für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Lützelbach (VL-53/2022)
5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Im Klängenacker IV" im OT Lützel-Wiebelsbach gemäß § 13 BauGB (VL-58/2022)
hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Maintalblick" im OT Seckmauern gemäß § 13 BauGB (VL-59/2022)
hier: Beschluss zum Einleitung des Verfahrens
7. Teilbereichsbezogene Aufhebung des Bebauungsplanes "Mühlacker" im OT Haingrund (VL-94/2022)
 - a) Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB
 - b) Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

- | | | |
|------|--|------------------------------|
| 8. | Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen Nr. 11 + 12 im WP Hainhaus - Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz | (VL-56/2022) |
| 9. | Endgültiger Beschluss über die Beteiligung der Gemeinde Lützelbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen im Jahr 2022 von der ENTEGA AG | (VL-19/2022
1. Ergänzung) |
| 10. | Antrag der CDU-Fraktion vom 19.02.2022 betr. Tablett-PCs für die Gemeindevertreter/innen | (VL-54/2022) |
| 11. | Antrag der ÜWG-Fraktion vom 24.02.2022 betr. Ausweisung von Bauland | (VL-55/2022) |
| 11.1 | Antrag der ÜWG-Fraktion vom 24.02.2022 betr. Ausweisung von Bauland
Hierzu: Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 29.03.2022 | (VL-55/2022
1. Ergänzung) |

Sitzungsteil nichtöffentlich

- | | | |
|-----|--|------------------------------|
| 12. | Ankauf eines Grundstückes im OT Seckmauern | (VL-80/2022
1. Ergänzung) |
|-----|--|------------------------------|

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach vom 07.02.2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift über die letzte Sitzung vom 07.02.2022.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

2. Mitteilungen und Anfragen

Die Mitteilungen Nr. MI-15/2022 bis MI-29/2022 liegen vor und werden vom Bürgermeister teilweise mündlich ergänzt.

2.1	Haushalt 2022	MI-15/2022
2.2	Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung mit Hessen Mobil in Bezug auf die L 3259 OD Seckmauern	MI-16/2022
2.3	Gemeinsame JHV der Freiwilligen Feuerwehr Lützelbach	MI-17/2022
2.4	Baugebiet "Maintalblick"	MI-18/2022
2.5	Bebauungsplan "Im Klingacker IV"	MI-19/2022
2.6	Sanierung und Ausbau des Hofhauses in Rimhorn - Einweihung und Inbetriebnahme	MI-20/2022
2.7	Gründung des Landschaftspflegeverbandes Odenwaldkreis e.V.	MI-21/2022
2.8	Ukraine-Krise und ihre regionalen Auswirkungen	MI-22/2022
2.9	Neuer Dorfladen in Lützel-Wiebelsbach	MI-23/2022
2.10	Sanierung der OD Rimhorn - vorgreifliche Kanalbaumaßnahmen	MI-24/2022
2.11	Neue Förderperiode "Leader" 2023 - 2027	MI-25/2022
2.12	Neubau der Kita in Seckmauern	MI-26/2022
2.13	Ankauf eines Spielgerätes für den Spielplatz am Festplatz Seckmauern	MI-27/2022
2.14	Instandsetzung des Höhenfeldweges in Lützel-Wiebelsbach	MI-28/2022
2.15	Genehmigung des Haushaltes 2022	MI-29/2022

3. Bericht zur Lage der Feuerwehr durch den Gemeindebrandinspektor VL-71/2022

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.01.2019 soll der Gemeindebrandinspektor jährlich in der auf die Jahreshauptversammlung aller Wehren folgenden Gemeindevertretersitzung in einem eigenen Tagesordnungspunkt über die allgemeine Lage der Lützelbacher Wehren berichten. Nachdem die Berichte in den Jahren 2020 und 2021 situationsbedingt ausgefallen sind, ist in der heutigen Sitzung wieder ein Bericht möglich. Dieser wird von Gemeindebrandinspektor Ingo Jäckel und seinem Stellvertreter Claus Nöske in Form einer Beamerpräsentation gegeben. Es schließt sich eine kurze Aussprache an, in der die Mandatsträger insbesondere Dank und Anerkennung für das engagierte Wirken in den fünf freiwilligen Feuerwehren ausdrücken.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht des Gemeindebrandinspektors zur Kenntnis.

4. Festlegung eines Termins für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Lützelbach

VL-53/2022

Die aktuelle Amtszeit des Bürgermeisters der Gemeinde Lützelbach endet am 31.05.2023. Über die Besetzung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Wahlperiode vom 01.06.2023 bis 31.05.2029 wird durch Direktwahl entschieden. Gemäß § 42 Abs. 3 HGO ist die Wahl frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Dies ist der Zeitraum vom 01.12.2022 bis zum 28.02.2023.

Gemäß § 42 KWG wird der Termin für die Direktwahl und eine mögliche Stichwahl durch die Gemeindevertretung festgelegt. Bei der Bestimmung des Wahltages kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Direktwahl mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird (§ 42 Abs. 3 Satz 2 HGO). Da in dem entsprechenden Zeitraum keine anderen Wahlen stattfinden, scheidet die Möglichkeit einer Zusammenlegung aus, so dass es bei dem genannten Zeitfenster für die Terminfestlegung bleibt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, als Termin für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Lützelbach den 15.01.2023 und als Termin für eine evtl. notwendige Stichwahl den 29.01.2023 festzulegen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Im Klingnacker IV" im OT Lützel-Wiebelsbach gemäß § 13 BauGB hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

VL-58/2022

Wie bereits mitgeteilt (siehe MI 13/2022), gibt es beim Bebauungsplan „Im Klingnacker IV“ Probleme mit der Anwendung folgender planungsrechtlicher Festsetzungen:

1) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Artenschutz

Beschränkung der Ausführungszeit

Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung ist nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig.

Das mit der Erstellung des Bebauungsplanes befasste Planungsbüro hat darauf hingewiesen, dass diese Festsetzung - basierend auf der für das Plangebiet durchgeführten Artenschutzprüfung des Büros für Umweltplanung - als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme in den Bebauungsplan aufgenommen wurde, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Nach den in der Artenschutzprüfung ausgesprochenen Empfehlungen gibt es aber auch eine Maßnahmenalternative für den Fall, dass aus zwingenden Gründen die festgelegte zeitliche Befristung nicht eingehalten werden kann. Demnach müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft und die Unbedenklichkeit eines Baubeginns außerhalb der festgelegten Ausführungszeit bescheinigt werden. Den Auftrag dazu muss der jeweilige Bauantragsteller erteilen. Sollte sich dabei herausstellen, dass ein Brutgeschäft (was auch den beginnenden Nestbau miteinschließt) bereits begonnen wurde, muss mit dem Beginn der Bauarbeiten bis zum Abschluss der Brut und dem Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden.

Da diese Maßnahmenalternative nicht explizit in den Bebauungsplan aufgenommen wurde, muss im Rahmen jedes Bauantragsverfahrens eine entsprechende Befreiung von der o.a. Festsetzung beantragt werden, was für die Antragsteller zusätzliche Kosten mit sich bringt und außerdem ein baugenehmigungsfreies Vorhaben (bei Einhaltung aller sonstigen Festsetzungen) unmöglich macht. Deshalb wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan

bezüglich dieser Festsetzung entsprechend zu ergänzen und hierzu ein Verfahren zur vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB einzuleiten.

2) Bauweise

Garagengebäude einschließlich Abstellraum bis zu einer Länge von 8,0 m und einer maximalen Höhe der bergseitigen Außenwand von 2,8 m über Oberkante Garagenfußboden sind ohne Grenzabstand an einer Nachbargrenze zulässig.

Das Kreisbauamt hält diese Festsetzung für nicht hinreichend bestimmt und hat alternative Vorschläge für eine Präzisierung unterbreitet. Diese wurden von dem Planungsbüro, das den Bebauungsplan ausgearbeitet hat, bewertet. Als Ergebnis liegt ein Vorschlag des Planungsbüros für eine ergänzende Formulierung vor, mit der die maximale Höhe der bergseitigen Außenwand weitergehend konkretisiert und zusätzlich eine Begrenzung in Bezug auf die Gestaltung der Dachform bzw. –neigung aufgenommen werden soll. Diese Formulierung erscheint aus Sicht der Verwaltung zielführend im Sinne der Hinweise des Kreisbauamtes.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einleitung eines vereinfachten Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Im Klingnacker IV“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach gemäß § 13 BauGB.

Konkret sollen in Bezug auf die im Plan getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB folgende Änderungen / Ergänzungen vorgenommen werden:

Bauweise:

Offene Bauweise; es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Garagengebäude einschließlich Abstellraum bis zu einer Länge von 8,0 m und einer maximalen Höhe der bergseitigen Außenwand von 2,8 m über Oberkante Garagenfußboden, die maximal 0,3 m über der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen darf, sind ohne Grenzabstand an einer Nachbargrenze zulässig, wenn diese Garagengebäude nur mit Flachdach bzw. flach geneigtem Dach bis 20° Neigung errichtet werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Artenschutz:

Beschränkung der Ausführungszeit

Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung ist nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig. Von dieser zeitlichen Befristung kann abgewichen werden, wenn vor dem geplanten Beginn der Arbeiten eine fachlich qualifizierte Person die potentiellen Bruthabitate auf das Vorhandensein von Nestern überprüft und eine entsprechende Unbedenklichkeit bescheinigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Maintalblick" im OT Seckmauern gemäß § 13 BauGB VL-59/2022 hier: Beschluss zum Einleitung des Verfahrens

Es wird auf die unter TOP 5 gegebenen Erläuterungen verwiesen. Da der Bebauungsplan „Maintalblick“ die gleichen Festsetzungen enthält, soll auch hier ein entsprechendes Änderungsverfahren eingeleitet werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Einleitung eines vereinfachten Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Maintalblick“ im Ortsteil Seckmauern gemäß § 13 BauGB.

Konkret sollen in Bezug auf die im Plan getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB folgende Änderungen / Ergänzungen vorgenommen werden:

Bauweise:

Offene Bauweise; es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Garagengebäude einschließlich Abstellraum bis zu einer Länge von 8,0 m und einer maximalen Höhe der bergseitigen Außenwand von 2,8 m über Oberkante Garagenfußboden, die maximal 0,3 m über der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen darf, sind ohne Grenzabstand an einer Nachbargrenze zulässig, wenn diese Garagengebäude nur mit Flachdach bzw. flach geneigtem Dach bis 20° Neigung errichtet werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Artenschutz:

Beschränkung der Ausführungszeit

Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung ist nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig. Von dieser zeitlichen Befristung kann abgewichen werden, wenn vor dem geplanten Beginn der Arbeiten eine fachlich qualifizierte Person die potentiellen Bruthabitate auf das Vorhandensein von Nestern überprüft und eine entsprechende Unbedenklichkeit bescheinigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

- 7. Teilbereichsbezogene Aufhebung des Bebauungsplanes "Mühlacker" im OT VL-94/2022 Haingrund**
- a) Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB**
 - b) Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Zu a)

Die Gemeindevertretung hat am 24.06.2021 die Einleitung einer teilbereichsbezogenen Aufhebung des Bebauungsplanes „Mühlacker“ im OT Haingrund beschlossen. Mit Beschlüssen vom 20.12.2021 hat die Gemeindevertretung die im Rahmen der frühzeitigen Behörden-, Träger- und Bürgerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen behandelt und die Fortsetzung des Verfahrens als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB sowie die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes beschlossen. Die Offenlage erfolgte im Zeitraum vom 31.01. – 04.03.2022. Vonseiten der Bürgerschaft sind keine Anregungen eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Trägerbeteiligung und die hierzu vom Planungsbüro ausgearbeiteten Beschlussvorschläge wurden im Ratsinfosystem bereitgestellt.

Zu b)

Nachdem über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB beschlossen worden ist und sich hieraus keine Änderungen der Satzung ergeben, kann der Aufhebungsbeschluss gefasst werden. Der Entwurf der Aufhebungssatzung wurde im Ratsinfosystem bereitgestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt wie folgt:

Zu a)

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend der vom Planungsbüro ausgearbeiteten Beschlussvorschläge. Diese sind der Niederschrift als Anlage beigelegt.

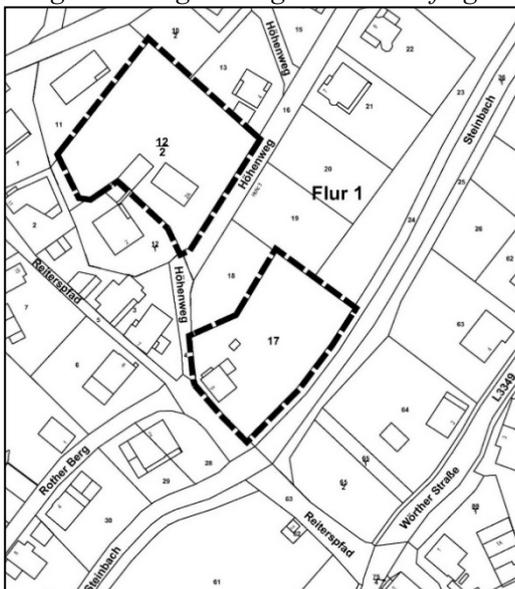
Zu b)

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Satzung zur teilbereichsbezogenen Aufhebung des Bebauungsplanes „Mühlacker“ im Ortsteil Haingrund.

Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 31.01.2022 bis einschließlich 04.03.2022 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Mühlacker“ befindet sich am Nordwestrand des Ortsteils Haingrund der Gemeinde Lützelbach. Der aufzuhebende Teilbereich liegt nordöstlich der Straße „Reiterspfad“; der Höhenweg verläuft zwischen den beiden Teilflächen des aufzuhebenden Teilbereiches. Der Geltungsbereich der aufzuhebenden Teilflächen umfasst die Flurstücke Gemarkung Haingrund Flur 1 Nr. 12/2 teilweise sowie Nr. 17.

Die genaue Abgrenzung ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Beratungsergebnis:

Einstimmig

8. Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen Nr. 11 + 12 im WP Hainhaus VL-56/2022 - Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz

Wie bereits im Oktober 2021 berichtet, hat die Fa. Ws Enertec einen Genehmigungsantrag für zwei weitere Windkraftanlagen (WEA 11 und 12) im östlichen Bereich des Windparks Hainhaus in Nähe zur bayrischen Landesgrenze beim RP Darmstadt eingereicht. Nach abgeschlossener Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wurde die Gemeinde inzwischen zur fachlichen Stellungnahme aufgefordert. Für deren Abgabe hat das RP Darmstadt auf Antrag eine Fristverlängerung bis zum 15.04.2022 gewährt, um die Angelegenheit aufgrund ihrer Bedeutung in der Gemeindevertretung behandeln zu können.

Die vom RP Darmstadt digital bereitgestellten Antragsunterlagen sind sehr umfangreich, so dass diese im Sitzungsdienst nur auszugsweise zur Verfügung gestellt wurden.

Die Gemeinde kann sich zu dem Vorhaben in zweifacher Hinsicht äußern:

- Abgabe einer baurechtlichen Stellungnahme (§ 70 Abs. 1 HBO)
- Erklärung zur Herstellung des Einvernehmens (§ 36 BauGB)

Die Verwaltung schlägt vor, wie auch bei der zuletzt beantragten WEA 10 eine ablehnende Haltung einzunehmen und diese auf die noch laufenden Klageverfahren bezüglich des gemeinsamen Flächennutzungsplanes und des Teilplanes Erneuerbare Energien (TPEE) des Regionalplans Südhessen zu stützen. In diesem Zusammenhang soll erneut eine Zurückstellung der Entscheidung gemäß § 15 Abs. 1 BauGB beantragt werden. Ergänzend soll die Berücksichtigung der angelaufenen Planungen für den Windpark Wörth am Main und demzufolge die weiterhin fehlende grenzübergreifende Abstimmung eingefordert und auf die dadurch drohende Umfassung der Ortslage von Haingrund hingewiesen werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung lehnt die Errichtung der beantragten Windkraftanlagen 11 und 12 im WP Hainhaus aus den dargelegten Gründen ab. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, im laufenden Genehmigungsverfahren entsprechend Stellung zu nehmen und das baurechtliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu verweigern.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

9. Endgültiger Beschluss über die Beteiligung der Gemeinde Lützelbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen im Jahr 2022 von der ENTEGA AG VL-19/2022 1. Ergänzung

In der Sache hatte die Gemeindevertretung bereits am 22.11.2021 einen positiven Grundsatzbeschluss gefasst, aufgrund dessen im Haushalt 2022 ein entsprechender Mittelansatz für die Beteiligung in Höhe von 150.000 € gebildet wurde. Für die nunmehr anstehende finale Entscheidung liegt eine sehr ausführliche Beschlussvorlage (VL 19/2022) vor. Aufgrund der veränderten finanziellen Ausgangslage bzw. der erschwerten aktuellen Rahmenbedingungen erscheint es aus Sicht der Verwaltung und auch aller Fraktionen angezeigt, den gefassten Grundsatzbeschluss noch einmal zu überdenken und die angestrebte Beteiligung in Frage zu stellen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, sich nicht an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu beteiligen und insofern den am 22.11.2021 gefassten Grundsatzbeschluss zu revidieren.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

10. Antrag der CDU-Fraktion vom 19.02.2022 betr. Tablett-PCs für die Gemeindevertreter/innen VL-54/2022

Die CDU-Fraktion hat einen Antrag vorgelegt, mit dem die Einführung eines digitalen Sitzungsdienstes und die damit verbundene Anschaffung bzw. Subventionierung von erforderlicher Hardware für die Mandatsträger geprüft werden soll. Außerdem soll auch über ein entsprechendes Schulungsangebot nachgedacht werden.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hat der Bürgermeister festgestellt, dass ein digitaler Sitzungsdienst inzwischen eingeführt ist. Die Nutzung ist freiwillig. Es zeichnet sich aber erfreulicherweise eine breite bzw. ausnahmslose Akzeptanz ab. Ein Schulungsangebot ist jederzeit möglich. Die Notwendigkeit hierzu wird aber zunächst nicht gesehen – wenn, dann eher zu einem späteren Zeitpunkt im Hinblick auf spezielle Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der App-Version.

Zur Frage der erforderlichen Hardware bestand im Ausschuss Einvernehmen, keine Geräte über die Gemeinde anzuschaffen, sondern eine Entschädigung an die Mandatsträger für die Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes und insofern für den Verzicht auf die Papierzustellung zu leisten. In den Raum gestellt wurde wahlweise eine regelmäßige Pauschale von 5 € pro Monat oder eine einmalige Pauschale von 300 € gegen Vorlage eines entsprechenden Kaufbeleges. Nach zwischenzeitlicher Prüfung – auch unter Einbeziehung der Praxis in anderen Kommunen – stellt der Bürgermeister nochmal die Option einer Geräteanschaffung durch die Gemeinde anstelle eines einmaligen Zuschusses zur Diskussion. Nach Aussprache besteht Einvernehmen, das im Haupt- und Finanzausschuss abgestimmte Vorgehen umzusetzen.

Beschluss:

*Die Gemeindevertretung begrüßt den eingeführten digitalen Sitzungsdienst, der allen Mandatsträgern optional zur Verfügung steht und über die Homepage auch öffentlich genutzt werden kann. Für Schulungsangebote wird derzeit kein Bedarf gesehen. Diese sind auf Wunsch aber jederzeit möglich. Zur Teilfinanzierung der erforderlichen Hardware erhalten alle Mandatsträger*innen, die den Sitzungsdienst nutzen und auf eine Papierzustellung verzichten, eine pauschale Entschädigung von monatlich 5 €. Alternativ wird gegen Vorlage eines entsprechenden Kaufbeleges ein einmaliger Anschaffungszuschuss von 300 € geleistet.*

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei einer Stimmenthaltung (aus den Reihen der SPD)

11. Antrag der ÜWG-Fraktion vom 24.02.2022 betr. Ausweisung von Bauland VL-55/2022

11.1 Antrag der ÜWG-Fraktion vom 24.02.2022 betr. Ausweisung von Bauland VL-55/2022
Hierzu: Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 1. Ergänzung
29.03.2022

Die ÜWG-Fraktion hat beantragt, dass die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand beauftragen soll, zeitnah Schritte zur bedarfsgerechten Ausweisung von Bauland in den Ortsteilen Breitenbrunn und Rimhorn einzuleiten.

In Abänderung bzw. Ergänzung dieses Antrages hat die SPD-Fraktion beantragt, dass die Gemeindevertretung sich für die weitere Ausweisung von Bauland in allen Ortsteilen aussprechen soll. Hierzu sollen die auf Basis des geltenden Flächennutzungsplanes möglichen Flächen unter Berücksichtigung folgender Kriterien fachlich bewertet werden:

- *Wirtschaftlichkeit (Aufwandsprognose für Erschließung und Geländeankauf)*
- *Ökologie (Beurteilung des Landschaftseingriffs und des Aufwands für Artenschutz)*
- *Vermarktungschancen (Einschätzung von Bedarf / Nachfrage und Verkaufspreis)*
- *Ortsinnenentwicklung (Betrachtung vorhandener Baulücken und Leerstände)*

Der Gemeindevorstand soll beauftragt werden, einen entsprechenden Auftrag an einen Dienstleister zu vergeben. Über das Ergebnis soll nach der Sommerpause in der Gemeindevertretung beraten und daraus das weitere Vorgehen festgelegt werden. Auch künftige Baugebiete sollen über ein Projektierer-Modell geplant und umgesetzt werden.

In der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Bauausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses hat der Bürgermeister darüber informiert, dass die Beschleunigungsregelung des § 13b BauGB verlängert wurde und diese noch anwendbar ist, wenn Aufstellungsbeschlüsse bis Ende 2022 gefasst und die damit verbundenen Bauleitplanverfahren bis Ende 2024 abgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, eine entsprechende Bewertung durch einen externen Dienstleister erstellen zu lassen, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen zu haben. Die e-netz Südhessen könnte eine solche Bewertung vornehmen und hat ein entsprechendes Angebot angekündigt, über das im Gemeindevorstand

beraten und entschieden werden kann, sofern die Gemeindevertretung einen positiven Grundsatzbeschluss fasst. In den Ausschüssen bestand nach Aussprache Einvernehmen, entsprechend zu verfahren.

Beschluss:

Auf Basis der Anträge von ÜWG und SPD spricht sich die Gemeindevertretung für die weitere Ausweisung von Bauland in allen Ortsteilen aus. Hierzu sollen die auf Basis des geltenden Flächennutzungsplanes möglichen Flächen unter Berücksichtigung mehrerer Kriterien fachlich bewertet werden. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, einen entsprechenden Auftrag an einen Dienstleister zu vergeben. Die hierfür erforderlichen Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt. Über das Ergebnis soll nach der Sommerpause in der Gemeindevertretung beraten und daraus das weitere Vorgehen festgelegt werden. Auch künftige Baugebiete sollen über ein Projektierer-Modell geplant und umgesetzt werden.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Der Vorsitzende stellt die Nichtöffentlichkeit der Sitzung her.

Sitzungsteil nichtöffentlich

12. Ankauf eines Grundstückes im OT Seckmauern

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die nächsten beiden Sitzungen der Gemeindevertretung am Donnerstag, 02.06.2022 und am Donnerstag, dem 21.07.2022 stattfinden.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 21:15 Uhr und bedankt sich bei den Gemeindevertretern für die Teilnahme.

Lützelbach, 11.04.2022

Edwin Wießmann

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Vitali Martel

Schriftführer